

# Merkblatt

## Düngerzufuhr auf Alpen

Art. 30 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung DZV SR 910.1) regelt die Düngerzufuhr ins Sömmerungsgebiet im Wesentlichen wie folgt:

- Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle Nutzung ausgerichtet sein.
- Die Düngung hat grundsätzlich mit alpeigenem Dünger zu erfolgen.

Für die Zufuhr von alp fremden Düngern wie mineralischem Phosphor, Kali, Kalk und Mist ist eine Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa), Abteilung Landwirtschaft, 6210 Sursee, notwendig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine Aufdüngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist. Basis für die Beurteilung des Gesuches sind die vorhandenen Pflanzengesellschaften. Ergänzungsdüngungen werden nur bewilligt, wenn es sich dabei um eine Weide der Kategorie 2 handelt. Die Kategorie 1 ist in der Regel von einer Bewilligung ausgeschlossen, weil diese Flächen ohnehin genügend Dünger erhalten. Weiden der Kategorie 3 sind wegen ihrer Magerkeit und der wertvollen Pflanzenbestände grundsätzlich von einer Bewilligung ausgeschlossen.

### Die Bestände im Sömmerungsgebiet:



**Kategorie 1:** Fette bis üppige Bestände  
(in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen alpeigenen Gülle- und/oder Mistgaben)



**Kategorie 2:** Fette Bestände mit Versauerungszeigern wie Farn  
(Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrautweiden)



**Kategorie 3:** Magere Bestände und Wiesen  
(Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden auf trockeneren Standorten, Flachmoore)

## **Ablauf Gesuchseingabe**

1. Mit dem Gesuch „Düngerzufuhr auf Alpen“ beantragt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) die Zufuhr von alpfremdem Dünger.
2. Berichte, welche zu einer Bewilligung für die Alpdüngung führen sollen, sind von Organisationen zu erstellen, welche in der Beratung der Alpwirtschaft tätig sind und von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkannt werden. Im Kanton Luzern sind dies BBZ Natur und Ernährung sowie Aniterra AG.
3. Die beauftragte Fachperson bzw. die Fachorganisation erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin den Bericht und Antrag mit folgendem Inhalt:
  - Beurteilung der Pflanzenbestände
  - Festlegung der düngbaren Fläche
  - Festlegung der zuführbaren Düngermenge
  - Erstellen einer Planskizze, welche die Weideeinteilung und die Verteilung der zugeführten Dünger aufzeigt
  - Antrag auf Bewilligung (mit Düngermengen)
4. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) stellt aufgrund des Berichtes und des Antrages eine Bewilligung aus. Diese beinhaltet die jährliche Menge des Düngereinsatzes und wird auf eine Dauer von 10 Jahren ausgestellt.

Die Bewilligung muss vor der ersten Düngung vorliegen. Dies bedingt, dass das Gesuch rund 4 Monate vor der ersten Düngung bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) eingereicht wird.

**Direktkontakt:** Peter Zihlmann, Tel. 041 349 74 11, [peter.zihlmann@lu.ch](mailto:peter.zihlmann@lu.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Direktzahlungen**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Juli 2024